(Abgeordneter Castan.)

(A) ösen Überzeugung mit derselben Hingebung hängen wie ein der Kirche Angehöriger, so, glaube ich, müssen wir ihnen auch dasselbe Recht, das die andern für sich in Anspruch nehmen, zugestehen, ihre Kinder in diesen religiösen Anschauungen zu erziehen."

Und der Herr Abgeordnete Hettner hat später gesagt, daß die nationalliberale Partei diesen Grundsatz allzeit konsequent vertreten habe.

Der Antrag Dr. Seyfert verlangte, wenn ich das ins Gedächtnis zurückrufen darf, die Entscheidung, ob ein Religionsunterricht genüge, der obersten Schulbehörde zu überlassen. Darauf ist ja schon damals von meinem Parteifreunde Lange erwidert worden, daß, wenn man sich hier an den guten Willen der obersten Schulbehörde hält, günstigstenfalls der pädagogische Standpunkt ausschlaggebend sein wird und der einen der Oberbehörde genügenden Religionsunterricht beschaffen kann, der über mehr Geldmittel verfügt, als das bei der großen Masse unserer Bevölkerung der Fall ist, daß auch dann die Masse der Kinder des Volkes immer noch genötigt ist, entweder in den Religionsunterricht einer Gemeinde zu gehen, deren Anschauungen die Eltern durchaus nicht teilen, oder auf jeden Religionsunterricht zu verzichten, und das letztere, auf jeden Religionsunterricht zu verzichten, macht ja die gesetzgebende Gewalt nicht mit.

(B) Ich möchte hier aber darauf hinweisen, daß ein ganz anderer Standpunkt, eine viel schärfere Betonung der absoluten Gewissensfreiheit bei der Beratung des Volksschulgesetzes vor mehr als 40 Jahren von liberaler Seite zum Ausdruck gekommen ist. Dr. Panitz sagte damals, daß der Schulzwang nicht zu einem Religionszwange werden dürfe, daß man niemanden zwingen dürfe, an irgend einem Religionsunterrichte teilzunehmen. Also hier die Auffassung, daß es strikte untersagt sein soll, jemand zu zwingen, an irgend einem Religionsunterrichte teilzunehmen, und dort bei den Neuliberalen die Meinung, daß letzten Endes der obersten Schulbehörde, die sich in so strikten Gegensatz zu der Gewissensfreiheit stellt, wie sie von liberaler Seite gezeichnet, wie sie von uns deklariert wird, die Entscheidung überlassen bleiben soll. Wenn der Herr Abgeordnete Hettner damals gesagt hat, daß diese Meinung von den Nationalliberalen konsequent vertreten worden ist, so muß ich allerdings sagen, wenn ich den Herrn Dr. Panitz dagegenhalte: gewiß ist das konsequent, und zwar eine konsequente Fortentwicklung nach rückwärts.

Meine Herren! Das Prinzip der Gewissensfreiheit ist niedergelegt in den §§ 32 und 33 der Verfassung. Es ist wohl notwendig, daß wir immer wieder auf diesen Wortlaut hinzeigen, weil ja die Auffassungen über die Bedeutung dieser Paragraphen so verschiedenartig sind, (C) verschiedenartig, soweit sie uns von den Regierungsvertretern entgegengebracht werden, und auch ganz verschiedenartig, wie sie uns entgegengebracht werden in den Urteilen diverser Gerichte und Instanzen. Es heißt klipp und klar in § 32 und § 33:

„Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntniß keinen Abbruch thun."

Wir werden nun sehen, wie weit diese Gewissensfreiheit verwirklicht ist. Ein etwas anderes Gesicht zeigt das Gesetz, das vor allen Dingen entscheidend ist für die konkrete Gestaltung der Gewissensfreiheit. Da heißt es ja in § 6 Abs. 4 des Volksschulgesetzes dem Sinne nach, daß die Kinder von Dissidenten gezwungen sind, den Religionsunterricht einer anerkannten oder bestätigten Religionsgemeinschaft zu besuchen; das heißt mit anderen Worten: der Staat nimmt sich nicht das Recht heraus, den Eltern der Kinder vorzuschreiben: ihr müßt einen ganz bestimmten Religionsunterricht, ihr müßt den Religionsunterricht einer bestimmten Gemeinschaft besuchen, (D) aber er sagt ihnen: zwischen den 2, 3, 4, 5 Religionsgemeinschaften habt ihr die Wahl, aber eine absolute Freiheit des Willens, eine absolute Freiheit des Gewissens, eine absolute Freiheit des Glaubens, die besteht für euch nicht. Wenn man von dem hohen Gebiete religiöser Theorien denselben Gegenstand ablenkte und auf das Gebiet der Justiz brächte, so würde das ungefähr so aussehen, als ob man einem Menschen, den man einsperren will, sagte: Zwar steht dir die Wahl frei, in welchen Käfig du hineinkriechen willst, es steht dir frei, ob du in den Käfig 1, 2 oder 3 eingesperrt sein willst, aber frei darfst du unter keinen Umständen sein. Diese Kerkerfreiheit, das ist die Gewissensfreiheit, wie sie uns im Wortlaute der Verfassung so schön verheißen wird.

Nun, meine Herren, die Gewissensfreiheit ist ein Palladium, das nicht nur von der linken Seite und gelegentlich von der Mitte des Hauses betont wird, sondern das gelegentlich auch in ganz anderen Sphären gefeiert wird. Ich weise darauf hin, daß man in der Ersten Kammer bisweilen sehr scharfe Töne gefunden hat gegen die Bedrängnis, gegen die Einschränkung, gegen die Vergewaltigung der Gewissensfreiheit. Ich möchte hinweisen auf die Ausführungen, die damals niedergelegt worden sind in den Berichten der Ersten Kammer über die

SLUB
Wir führen Wissen.